

AZ: 10425/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die vertraglich vereinbarten Preise.

Der Beschwerdeführer beantragte im April 2022 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit einer Laufzeit von 24 Monaten und Preisgarantie von 24 Monaten ab Lieferbeginn bei der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin bestätigte den Auftragseingang am 05.05.2022 und übersandte am 11.05.2022 eine Vertragsbestätigung, in der ein Arbeitspreis von 37,16 Cent/kWh (brutto) aufgeführt war. Im Anschluss daran nahm der Beschwerdeführer über den von ihm genutzten Vertriebspartner Kontakt mit der Beschwerdegegnerin auf und forderte eine Bestätigung über die Weitergabe der Senkung der EEG-Umlage zum 01.07.2022 für seinen Vertrag. Hierauf antwortete ihm ein Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 12.05.2022 wie folgt:

„...wir schreiben Ihnen bezüglich unseres Telefongesprächs mit Ihrem Energieberater vom 12.05.2022.

Sie erkundigen sich nach der Entwicklung Ihres Strompreises im Hinblick auf die Senkung der EEG-Umlage zum 01.07.2022.

Laut der geltenden Rechtsgrundlage sind die Energieversorger nicht verpflichtet, die Senkung der EEG-Umlage an ihre Kunden weiterzugeben; uns ist jedoch wichtig, dass wir Ihnen gerade in diesen unstetigen Zeiten möglichst viel Sicherheit bieten. Deshalb geben wir die Kostenersparnis in vollem Umfang direkt an Sie weiter.

Ihr Stromtarif besteht aus zwei Komponenten: Dem Grundpreis und dem Arbeitspreis. Mit der Senkung der EEG-Umlage auf 0 ct/kWh reduziert sich Ihr Arbeitspreis um netto 3,723 ct/kWh.

Das Gute ist: Wir passen Ihren Abschlag zum 1. Juli 2022 automatisch an. Hierzu erhalten Sie in den kommenden Wochen ein separates Schreiben.“

Auf nochmalige Anfrage teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass die erste Aussage fehlerhaft gewesen sei und die Weitergabe nur bei Bestandskundenverträge vorgenommen werde, nicht jedoch bei Neukundenverträgen, da dort die Senkung schon eingepreist sei. Die Belieferung durch die Beschwerdegegnerin erfolgt seit dem 01.06.2022.

Der Beschwerdeführer trägt vor, ihm sei bei Vertragsanbahnung ein geringerer Arbeitspreis zugesagt worden. Deshalb habe er der Vertragsbestätigung vom 11.05.2022 widersprochen. Der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin habe am 12.05.2022 in Kenntnis aller Umstände die Weitergabe der Senkung schriftlich bestätigt. Hieran sei die Beschwerdegegnerin gebunden.

Der Beschwerdeführer fordert eine Senkung des Bruttoarbeitspreises auf 32,73 Cent/kWh ab dem 01.07.2022.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Reduzierung des Arbeitspreises ab.

In dem vom Beschwerdeführer im April 2022 beantragten Tarif sei die Senkung der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 bereits berücksichtigt gewesen. Das ergebe sich auch aus der Vertragsbestätigung. Sie sei – anders als bei Bestandskundenverträgen – für den Vertrag des Beschwerdeführers nicht verpflichtet, die Abschaffung der EEG-Umlage zum 01.07.2022 gesondert an den Beschwerdeführer weiterzugeben.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte eine Gutschrift in Höhe von 125,00 EUR auf das Vertragskonto einbuchen und der Beschwerdeführer im Gegenzug die in der Vertragsbestätigung mitgeteilten Preise akzeptieren. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Einerseits ist der Beschwerdegegnerin dahingehend zuzustimmen, dass nach § 118 Abs. 39. Satz 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Abschaffung der EEG-Umlage nur für Verträge besteht, die vor dem 23.02.2022 abgeschlossen wurden. Die Vertragsanbahnung ist hier im April 2022 erfolgt. Der Vertragsschluss war sogar erst im Mai 2022. Hintergrund der gesetzlichen Regelung ist, dass die Abschaffung der EEG-Umlage zum 01.07.2022 im Februar 2022 bereits gesetzlich verankert gewesen ist und damit für Neuverträge in die Kostenkalkulation einbezogen werden konnte. Das hat offensichtlich auch die Beschwerdegegnerin getan. So enthält die Vertragsbestätigung vom 11.05.2022 den Hinweis, dass die EEG-Umlage 0,00 EUR beträgt. In einem Sternchenzusatz zum Preis befand sich außerdem noch folgende Anmerkung:

„Die[se] Preise enthalten den Wegfall der EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) ab dem 01.07.2022. Bei früherem Lieferbeginn erfolgt daher keine weitere entsprechende Preissenkung ab dem 01.07.2022. Die [Beschwerdegegnerin] hat diese Preissenkung bereits vorzeitig eigeninitiativ einkalkuliert.“

Andererseits hat der Beschwerdeführer nach Erhalt der Vertragsbestätigung explizit wegen der Weitergabe der Abschaffung der EEG-Umlage für seinen Vertrag angefragt. Es ist davon auszugehen, dass dem Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin der Sachverhalt auch durch das vorherige Gespräch mit dem Vermittler vollständig bekannt gewesen ist und damit auch die Tatsache, dass es sich um einen Neukundenvertrag gehandelt hat. Zugunsten des Verbrauchers kann in Verträgen durch Individualvereinbarungen immer von gesetzlichen Regelungen abgewichen werden. In der Antwort vom 12.05.2022 wird zum Ausdruck gebracht, dass man in Kenntnis der gesetzlichen Regelung ausnahmsweise für den Vertrag des Beschwerdeführers doch eine zusätzliche Senkung ab dem 01.07.2022 vornehmen werde. Ein Anfechtungsrecht der Beschwerdegegnerin in Bezug auf diese

doch sehr eindeutige Formulierung ihres Mitarbeiters bestünde nur, wenn ein Erklärungs- oder Inhaltsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch vorgelegen hätte. Das kann hier bezweifelt werden. Möglicherweise hat der Mitarbeiter im Innenverhältnis seine Befugnisse zum Abschluss solcher Individualvereinbarungen überschritten, einen Anfechtungsgrund nach § 119 BGB stellt das jedoch nicht dar.

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung dürften beide Seiten gleichermaßen Rechts- und Kostenrisiken tragen. Daher sollte die Beschwerdegegnerin eine Gutschrift in Höhe von ca. 50% der Summe erteilen, die der Beschwerdeführer bei Senkung des Arbeitspreises ab dem 01.07.2022 für die Dauer der Vertragslaufzeit eingespart hätte. Unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer angegebenen Jahresverbrauchs von 3.000 kWh wird die Gesamtersparnis zwischen dem 01.07.2022 und dem 31.05.2024 auf ca. 250,00 EUR geschätzt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erteilt eine zusätzliche Gutschrift in Höhe von 125,00 EUR, die im Rahmen der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt wird.
2. Im Gegenzug erkennt der Beschwerdeführer die in der Vertragsbestätigung vom 11.05.2023 mitgeteilten Preise an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 11. Mai 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann